

# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004  
ausgegeben am 4. Februar 2004  
17. Stück

- 81) **Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Alexander Beer**
- 82) **Änderung des Curriculums des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**
- 83) **Habilitationsrichtlinien des Senats**
- 84) **Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Sommersemester 2004**
- 85) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Volkswirtschaft“**
- 86) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“**
- 87) **Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**
- 88) **Wahlordnung für die Schiedskommission**
- 89) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“**
- 90) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“**
- 91) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftswissenschaften“**
- 92) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Internationale Betriebswirtschaft“**
- 93) **Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Christopher Casey**
- 94) **Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 95) **Ausschreibung von Stellen für allgemeine Universitätsbedienstete**

**81) Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Alexander Beer**

Das öffentliche Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Alexander Beer zum Thema „The Language of E-mail and Its Impact on Business“ findet am Freitag, 5. März 2004 von 9:15 bis 10:15 Uhr im Hörsaal SPS, 1090 Wien, Augasse 9, Erdgeschoß, statt. Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Mitglieder der Habilitationskommission.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission:  
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus

**82) Änderung des Curriculums des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften genehmigt:

1. In Anlage a in der „Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (neue Studienpläne nach UniStG)“ unter „1. Betriebswirtschaftliche Fächer“ werden die Bezeichnungen „Spezielle BWL: Investmentbanking und Katallaktik“, „Spezielle BWL: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen – International Public Management“ und „Kompetenzfeld: Gender- und Diversitätsmanagement“ an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt.
2. In Anlage a in der „Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (neue Studienpläne nach UniStG)“ unter „1. Betriebswirtschaftliche Fächer“ wird die Bezeichnung „Spezielle BWL: Finanzierung“ gestrichen und die Bezeichnung „Spezielle BWL: Corporate Finance“ an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt.
3. In Anlage a in der „Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (neue Studienpläne nach UniStG)“ unter „1. Betriebswirtschaftliche Fächer“ wird die Bezeichnung „Kompetenzfeld: Internationale Unternehmensbesteuerung“ durch „Kompetenzfeld: Internationale Besteuerung“ ersetzt.
4. In Anlage a in der „Fächerzuordnung im Doktoratsstudium (neue Studienpläne nach UniStG)“ unter „3. Rechtswissenschaftliche Fächer“ wird die Bezeichnung „Das Recht des E-Commerce“ gestrichen.
5. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**83) Habilitationsrichtlinien des Senats**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung vom 21.1.2004 nachstehende Habilitationsrichtlinien als Anhang 6 der Satzung der WU Wien beschlossen:

**§ 1: Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- c) das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- d) das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber gehaltenen Fachvorträge und Lehrveranstaltungen,
- e) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift
- f) eine Kopie der Promotionsurkunde.

(3) Die wissenschaftlichen Arbeiten sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Gehört zu den wissenschaftlichen Arbeiten auch eine Habilitationsschrift, sind von ihr zum Zweck der Überlassung an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek der WU noch zwei weitere Exemplare vorzulegen. Der Lebenslauf, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Themas der Habilitationsschrift sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität fällt oder den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität nicht zumindest sinnvoll ergänzt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiter zu leiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

**§ 2: Wahl und Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission**

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en sowie jeweils eine von den Vertreter/inn/en der wissenschaftlichen Mitarbeiter/inn/en nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen, ihnen die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Habilitationskommission nach dem in den §§ 4 und 40 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden. Ebenso hat die oder der Vorsitzende des Senats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen und ihm ebenfalls die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten.

(2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die zur Wahl oder Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission befugten Personengruppen mit der Wahl oder Entsendung zuwarten, bis die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.

(3) Ein/e vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte/r Vertreter/in hat das Recht, an den Sitzungen einer Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 3: Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter/innen**

(1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en hat den oder die Vorsitzende/n der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Fachbereiche oder Konvente aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter/inn/en zu erstatten, und die Vorsitzenden aller anderen Fachbereiche und Konvente davon zu verständigen. Alle Fachbereiche und Konvente, die sich für zuständig erachten, können derartige Vorschläge erstatten. Die Vorschläge der Fachbereiche oder Konvente sind von den Universitätsprofessor/inn/en des jeweiligen Fachbereichs oder Konvents zu erstatten. In Fachbereichen oder Konventen, in denen die oder der Vorsitzende nicht Universitätsprofessor/in ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes die oder der dienstälteste Universitätsprofessor/in an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(2) Ist unter den wissenschaftlichen Arbeiten eine Habilitationsschrift angeführt, können die sich für zuständig erachtenden Fachbereiche oder Konvente mit der Erstattung ihrer Vorschläge zuwarten, bis die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die Habilitationsschrift vorgelegt hat und diese im Senatsbüro zur Einsicht aufliegt.

### **§ 4: Bestellung der externen und internen Gutachter/innen**

(1) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben sich mit den von den auf Grund der beantragten Lehrbefugnis fachlich zuständigen Fachbereichen und Konventen erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.

(2) Zu externen Gutachter/inne/n können Vertreter/inn/en des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zu WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Zu internen Gutachter/inne/n können Universitätsprofessor/inn/en der WU bestellt werden, die Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben insgesamt vier Gutachter/inn/en zu bestellen. Sie können auch vorsorglich zusätzliche Gutachter/innen für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachter/innen nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Mindestens zwei externe Gutachter/innen sind zu bestellen. Gibt es im Kreise der Universitätsprofessor/inn/en der WU keine Vertreter/innen oder nur eine/n Vertreter/in des angestrebten Habilitationsfaches oder besteht Unvereinbarkeit (zB Mitgliedschaft in der Habilitationskommission) oder soll ein persönliches Naheverhältnis zwischen der oder dem Habilitationswerber/in und der Gutachterin oder dem Gutachter vermieden werden, können auch drei oder vier externe Gutachter/innen bestellt werden.

## **§ 5: Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Gutachter/innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigefügten Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat alle Universitätsprofessor/inn/en der WU sowie alle Mitglieder des Senats sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem Weg zu informieren, sobald die Gutachten eingetroffen sind, und ihnen – sofern die Gutachten nicht ohnehin auf der Website der WU in einem passwortgeschützten Bereich verfügbar gemacht werden können – über Wunsch auch Kopien der Gutachten zuzusenden. Die oder der Vorsitzende des Senates hat alle Universitätsprofessor/inn/en der WU sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem Weg einzuladen, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben, die an die oder den Vorsitzende/n des Senats zu richten sind. Die oder der Vorsitzende des Senats hat sicherzustellen, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber jedenfalls diese Information erhält.

## **§ 6: Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission alle eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zuzusenden und die oder den dienstältesten Universitätsprofessor/in, die oder der der Kommission angehört, aufzufordern, die konstituierende Sitzung der Kommission einzuberufen, bei der insbesondere die oder der Vorsitzende der Kommission gewählt, das Vorliegen aller Unterlagen nach § 1 Abs 2 und 5 dieser Richtlinie geprüft, über die Einholung didaktischer Gutachten beraten und das Thema des Habilitationsvortrages festgesetzt oder Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag sowie der Kreis der zum Habilitationsvortrag und zur anschließenden Aussprache Einzuladenden bestimmt werden soll.
- (2) Die Habilitationskommission kann Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers einholen. Sie hat ein derartiges Gutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers unter den Mitgliedern der Kommission nicht unbestritten ist oder wenn die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber an der WU bisher keine Lehrerfahrungen hat. Jedem Mitglied der Habilitationskommission steht es darüber hinaus frei, selbst ein didaktisches Gutachten zu erstatten. Der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den didaktischen Gutachten zu geben, wenn mindestens ein Gutachten zum Schluss kommt, dass die oder der Habilitationswerber/in nicht über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.
- (3) Die Habilitationskommission hat das Thema des Habilitationsvortrags festzulegen. Sie kann aber auch der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag unterbreiten, aus denen die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber selbst das Thema des Habilitationsvortrags wählen kann. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habilitationsvortrags hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.

## **§ 7: Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrags festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachter/innen, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessor/inn/en des oder der zuständigen Fachbereiche oder Konvente diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dass der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Die Teilnahme der Universitätsprofessor/inn/en dieser Fachbereiche oder Konvente kann zB durch Festlegung des Termins des Habilitationsvortrags vor oder nach anderen Besprechungen dieser Universitätsprofessor/inn/en erleichtert werden.
- (2) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.
- (3) Zum Habilitationsvortrag sind auf elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessor/inn/en der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus hat die Habilitationskommission zu beschließen, auf welche Weise an anderen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätige Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsfaches, am angestrebten Habilitationsfach interessierte Absolvent/inn/en der WU und andere wissenschaftlich interessierte Praktiker/inn/en und interessierte Studierende zum Habilitationsvortrag eingeladen werden können. Die Habilitationskommission und die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine breite Fachöffentlichkeit vom Habilitationsvortrag Kenntnis erlangt und nach Möglichkeit auch tatsächlich daran teilnimmt.
- (4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr oder ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.

## **§ 8: Abschlusssitzung der Habilitationskommission**

- (1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.
- (2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlusssitzung die externen und internen Gutachter/innen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs 2 UG 2002) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs 8 UG 2002) und hat auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten über die wissenschaftlichen und die didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit gesichert werden.

- (4) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis den Ausschlag.
- (5) Soweit sich die Habilitationskommission über einzelne im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten und Stellungnahmen hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.
- (6) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (Votum Separatum) und dem Protokoll beizulegen.
- (7) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Hinblick auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, kann sie der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorschlagen, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis abzuändern, sofern es sich bei dem von der Habilitationskommission vorgeschlagenen Habilitationsfach um ein wissenschaftliches Fach handelt, das in den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität fällt oder den Wirkungsbereich der Wirtschaftsuniversität zumindest sinnvoll ergänzt und auf Grund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in Hinblick auf das vorgeschlagene Habilitationsfach gegeben ist. Ändert die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, kann die Habilitationskommission das Verfahren auch ohne Anberaumung eines weiteren Habilitationsvortrags und Habilitationskolloquiums auf Basis des abgeänderten Antrags fortsetzen.

#### **§ 9: Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis**

- (1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.
- (2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessor/inn/en des Senats andere Gutachter/inn/en bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder bestimmte Teile davon wiederholen soll.

#### **§ 10: Information der Universitätsprofessor/inn/en und Habilitierten**

Die Universitätsprofessor/inn/en der WU und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/inn/en haben während des Verfahrens und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht, in die wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers und in alle während des Verfahrens erstatteten Gutachten und Stellungnahmen Einsicht zu nehmen. Während des Verfahrens kann dieses Recht im Büro des Senats, nach Abschluss des Verfahrens im Büro des Rektorats ausgeübt werden. Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**84) Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Sommersemester 2004**

Die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge wurden für das Sommersemester 2004 gemäß § 25 Abs 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002 wie folgt festgelegt:

1. Die Studienbeiträge sind im Rahmen der Finanzierung des Studienbetriebes unter Berücksichtigung einer von der ÖH WU erstellten Prioritätenliste zu verwenden (insbesondere mehr Personal im Studien- und Prüfungsbetrieb und in der Abteilung Studienrecht, mehr Lehrveranstaltungen für die Winteruniversität und Einführung der Osteruniversität und Ausbau der „Telematischen Lernformen“).
2. Die Studienbeiträge sind für Zwecke der Lehre zu verwenden.
3. Die Studienbeiträge sind zur Verbesserung der Infrastruktur (EDV-Ausstattung, Hörsäle, Bibliothek, Studienzonen) zu verwenden.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**85) Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Volkswirtschaft“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Volkswirtschaft“ genehmigt:

1. In § 6 Abs 2 Z 3 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2“ der Ausdruck „LVP“ durch den Ausdruck „PI“ ersetzt.
2. In § 11 Abs 1 Z 11 wird der Begriff „Wirtschaftspolitik“ durch den Begriff „Wirtschaftspolitik für VolkswirtInnen“ ersetzt.
3. In § 11 Abs 1 Z 12 wird der Begriff „Ökonomie der Sozialpolitik“ durch den Begriff „Ökonomie der Sozialpolitik für VolkswirtInnen“ ersetzt.
4. In § 11 Abs 6 Z 1 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2“ der Ausdruck „PI“ durch den Ausdruck „LVP“ ersetzt.
5. In § 12 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs 1 und § 11 Abs 9)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs 1 und Abs 7)“ ersetzt.
6. § 14 Abs 5 entfällt.
7. Dem § 18 wird folgender Abs 4 angefügt: „Studierende, die die Lehrveranstaltung „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Datenkunde“ vor dem 15. Februar 2004 bereits begonnen haben, können diese bis zum Ende des Sommersemesters 2004 als Lehrveranstaltungsprüfung absolvieren.“
8. In Anhang 1 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.

9. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**86) Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ genehmigt:

1. In § 7 Abs 6 entfällt nach der Wortfolge „Rechnerpraktikum: Betriebliche Informationssysteme“ die Ziffer „II“.
2. In § 11 Abs 3 Z 3 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2“ der Ausdruck „PI“ durch den Ausdruck „LVP“ ersetzt.
3. § 17 Abs 2 entfällt.
4. Dem § 22 wird folgender Abs 4 angefügt: Die in Anhang 4 genannte Ausschlussregel für das Kompetenzfeld „Umweltmanagement“ und das Wahlfach „Umweltrecht“ gilt für jene Studierenden nicht, die sich in jedem der beiden Fächer im oder vor dem Wintersemester 2003/2004 zu zumindest einer Lehrveranstaltung angemeldet haben.
5. Dem § 22 wird folgender Abs 5 angefügt: Die in Anhang 4 genannte Ausschlussregel für die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Wirtschaftsinformatik“ und die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Informationswirtschaft“ gilt für jene Studierenden nicht, die sich in jedem der beiden Fächer im oder vor dem Wintersemester 2003/2004 zu zumindest einer Lehrveranstaltung angemeldet haben.
6. In Anhang 1 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
7. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle die Wortfolge „Investmentbanking und Katallaktik“ eingefügt.
8. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
9. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A die Wortfolge „Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management“ gestrichen und in Prüfungsmodus B angefügt.
10. In Anhang 2 wird der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ ersetzt.
11. In Anhang 2 entfällt die Wortfolge „Das Recht des E-Commerce“.

12. In Anhang 3 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
13. In Anhang 3 in der „Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ entfällt in Prüfungsmodus B der Satz „Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus“.
14. In Anhang 3 in der „Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ werden in Prüfungsmodus A die Begriffe „Management Consulting“, „Rechnungswesen und Corporate Governance“ sowie „Unternehmensbesteuerung“ gestrichen und in Prüfungsmodus B angefügt.
15. In Anhang 4 wird die Tabelle folgendermaßen erweitert:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Personal und Arbeit	Wahlfach: Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
Wahlfach: Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik	Kompetenzfeld: Personal und Arbeit
Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung	Wahlfach: Grundzüge des Steuerrechts
Wahlfach: Grundzüge des Steuerrechts	Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung
Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung
Kompetenzfeld: Rechnungswesen und Corporate Governance	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Revision
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Revision	Kompetenzfeld: Rechnungswesen und Corporate Governance
Kompetenzfeld: Qualitätsmanagement	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktionsmanagement
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktionsmanagement	Kompetenzfeld: Qualitätsmanagement
Kompetenzfeld: Umweltmanagement	Wahlfach: Umweltrecht
Wahlfach: Umweltrecht	Kompetenzfeld: Umweltmanagement
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Wirtschaftsinformatik	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Informationswirtschaft
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Informationswirtschaft	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Wirtschaftsinformatik

16. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**87) Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung vom 21.1.2004 folgende Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entsandt:

Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en:

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Mikuláš Luptáčík

Univ.Prof. Dr. Gertraude Mikl-Horke

Univ.Prof. Mag. Dr. Martin Stegu

Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002:

Ass.Prof. Mag. Dr. Renate Buber

Univ.Ass. Mag. Dr. Elisabeth Gruber

Ass.Prof. Mag. Dr. Hildegard Hemetsberger-Koller

Vertreterinnen des Allgemeinen Universitätspersonals:

Hofrätin Mag. Maria de Pellegrin

Amtsrätin Hanne Esterwitsch

Claudia Hochleitner

Vertreterinnen der Studierenden:

Stephanie Bondi

Katharina Wunderl

Der Vorsitzende des Senats

Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**88) Wahlordnung für die Schiedskommission**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung vom 21.1.2004 nachstehende Wahlordnung für die Schiedskommission als Anhang 5 der Satzung der WU Wien beschlossen:

§ 1. Die Einberufung der ersten Sitzung der Schiedskommission am Beginn einer Funktionsperiode obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Diese oder dieser hat die konstituierende Sitzung bis zur erfolgten Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

§ 2. Die Schiedskommission hat eines ihrer rechtskundigen Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen. Ferner hat die Schiedskommission aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen.

§ 3. Im Übrigen gilt die Wahlordnung des Senats sinngemäß.

Der Vorsitzende des Senats

Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**89) Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ genehmigt:

1. In § 6 Abs 2 Z 5 wird der Ausdruck „Kostenrechnung I“ durch „Finanzierung I“ ersetzt.
2. In § 6 Abs 2 Z 7 wird der Ausdruck „Finanzierung I“ durch „Kostenrechnung I“ ersetzt.
3. In § 10 Abs 1 wird der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
4. In § 10 Abs 1 werden an der alphabetisch richtigen Stelle folgende Unterpunkte eingefügt: „- Entrepreneurship“ und „- Investmentbanking und Katallaktik“.
5. In Anhang 1 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
6. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ werden in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle die Begriffe „Entrepreneurship“ und „Investmentbanking und Katallaktik“ eingefügt.
7. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
8. In Anhang 2 und Anhang 3 wird jeweils der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
9. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**90) Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ genehmigt:

1. § 21 Abs 3 entfällt.
2. Dem § 28 wird folgender Abs 4 angefügt: Die in Anhang 4 genannte Ausschlussregel für das Kompetenzfeld „Umweltmanagement“ und das Wahlfach „Umweltrecht“ gilt für jene Studierenden nicht, die sich in jedem der beiden Fächer im oder vor dem Wintersemester 2003/2004 zu zumindest einer Lehrveranstaltung angemeldet haben.“
3. In Anhang 1 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
4. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle die Wortfolge „Investmentbanking und Katallaktik“ eingefügt.
5. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
6. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A die Wortfolge „Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management“ gestrichen und in Prüfungsmodus B angefügt.
7. In Anhang 2 wird der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ ersetzt.
8. In Anhang 2 in der „Liste der Wahlfächer“ entfällt die Wortfolge „Das Recht des E-Commerce“.
9. In Anhang 3 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
10. In Anhang 3 in der „Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ entfällt in Prüfungsmodus B der Satz „Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.“
11. In Anhang 3 in der „Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ werden in Prüfungsmodus A die Begriffe „Management Consulting“, „Rechnungswesen und Corporate Governance“ und „Unternehmensbesteuerung“ gestrichen und in Prüfungsmodus B angefügt.

12. In Anhang 4 wird die Tabelle folgendermaßen erweitert:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung	Wahlfach: Grundzüge des Steuerrechts
Wahlfach: Grundzüge des Steuerrechts	Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung
Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Kompetenzfeld: Unternehmensbesteuerung
Kompetenzfeld: Rechnungswesen und Corporate Governance	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Revision
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Revision	Kompetenzfeld: Rechnungswesen und Corporate Governance
Kompetenzfeld: Qualitätsmanagement	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktionsmanagement
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktionsmanagement	Kompetenzfeld: Qualitätsmanagement
Kompetenzfeld: Umweltmanagement	Wahlfach: Umweltrecht
Wahlfach: Umweltrecht	Kompetenzfeld: Umweltmanagement

13. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**91) Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftswissenschaften“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Wirtschaftswissenschaften“ genehmigt:

1. In § 6 Abs 7 Z 1 wird die Wortfolge „Einführung in die Soziologie“ durch „Einführung in die Soziologie für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. In § 11 Abs 3 Z 4 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2“ der Ausdruck „PI“ durch den Ausdruck „LVP“ ersetzt.
3. In § 11 Abs 6 Z 1 wird der Begriff „Körperschaftssteuerrecht“ durch „Körperschaftsteuerrecht“ ersetzt.
4. In § 11 Abs 6 Z 2 wird der Begriff „Verbrauchssteuern“ durch „Verbrauchsteuern“ ersetzt.
5. In § 12 Abs 4 entfällt der Ausdruck „und 2“.
6. § 14 Abs 3 entfällt.
7. In § 15 Abs 3 entfällt die Wortfolge „Das Recht des E-Commerce,“.

8. In § 17 Abs 5 Z 4 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 2“ der Ausdruck „PI“ durch den Ausdruck „LVP“ ersetzt.
9. In § 21 Abs 1 Z 5 wird die Wortfolge „Ökonomie der Sozialpolitik“ durch „Ökonomie der Sozialpolitik für SozioökonomInnen“ ersetzt.
10. In Anhang 1 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
11. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle die Wortfolge „Investmentbanking und Katallaktik“ eingefügt.
12. In Anhang 1 in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
13. In Anhang 2 wird der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ ersetzt.
14. In Anhang 3 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
15. In Anhang 4 in der Tabelle entfallen die Zeilen:

E-Commerce Recht (fallorientierte Lehrveranstaltung)	freies Wahlfach: Das Recht des E-Commerce
freies Wahlfach: Das Recht des E-Commerce	E-Commerce Recht (fallorientierte Lehrveranstaltung)

16. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

92) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Internationale Betriebswirtschaft“**

Der Senat der WU Wien hat in seiner dritten Sitzung am 21.1.2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 16.1.2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung „Internationale Betriebswirtschaft“ genehmigt:

1. In § 2 Abs 5 wird der Satz „Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu bestätigen.“ durch den Satz „Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Programmdirektorin / vom Programmdirektor für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs 7 wird der Ausdruck „§ 6 Abs 8“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs 10“ ersetzt.
3. In § 11 Abs 3 Z 3 wird in der Spalte „Prüfungsart gemäß § 3 Abs 1“ der Ausdruck „PI“ durch den Ausdruck „LVP“ ersetzt.
4. In § 13 Abs 1 wird als erster Unterpunkt beigefügt: „- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen - International Public Management“.
5. § 14 Abs 3 entfällt.
6. In Anhang 1, Teil I wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
7. In Anhang 1, Teil I in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle die Wortfolge „Investmentbanking und Katallaktik“ eingefügt.
8. In Anhang 1, Teil I in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird folgender kursiv hervorgehobener Punkt dem Prüfungsmodus B an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt: „*Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen - International Public Management*“.
9. In Anhang 1, Teil I in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B der Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
10. In Anhang 1, Teil I in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ werden in Prüfungsmodus A die Wortfolgen „Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management“ sowie „*Verhaltenswissenschaftlich Orientiertes Management – Internationale Organisational Behaviour*“ gestrichen und in Prüfungsmodus B angefügt.
11. In Anhang 1, Teil I in der „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus B die Wortfolge „*Finanzierung – Internationale Finanzierung*“ gestrichen und in Prüfungsmodus A an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt.
12. In Anhang 1, Teil II wird der im ersten Unterpunkt stehende Begriff „Finanzierung“ durch „Corporate Finance“ ersetzt.
13. Dem Anhang 1, Teil II werden folgende Unterpunkte an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt:
  - Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management) und *Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen - International Public Management*
  - *Finanzierung - Internationale Finanzierung* und Investmentbanking und Katallaktik

14. In Anhang 2 wird der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses voraus.“ ersetzt.
15. In Anhang 3 wird bezüglich Prüfungsmodus A und bezüglich Prüfungsmodus B der Satz „Der Besuch der Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Abschluss der Grundkurse voraus.“ durch den Satz „Die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen über Vertiefungskurse setzt den erfolgreichen Anschluss der Grundkurse voraus.“ ersetzt.
16. In Anhang 3 in der „Liste der Kompetenzfelder und Zuordnung zu einem Prüfungsmodus“ wird in Prüfungsmodus A die Wortfolge „Internationale Unternehmensbesteuerung“ durch „Internationale Besteuerung“ ersetzt.
17. In Anhang 4 wird die Tabelle folgendermaßen erweitert:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Kompetenzfeld: Internationale Besteuerung	Wahlfach: Internationales Steuerrecht
Wahlfach: Internationales Steuerrecht	Kompetenzfeld: Internationale Besteuerung

18. Diese Änderungen treten mit 16. Februar 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**93) Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Christopher Casey**

Das öffentliche Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Christopher Casey zum Thema „Systematisierung der DCF-Unternehmensbewertungsmethoden aufgrund der Wertadditivität von Cash Flow-Bestandteilen“ findet am Donnerstag, 26. Februar 2004 von 10:15 bis 11:15 Uhr im Seminarraum 619, UZA 4, 1090 Wien, Nordbergstraße 15, Kern A, 6. Stock, statt. Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Mitglieder der Habilitationskommission.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission:  
o.Univ.Prof. Dr. Otto Loistl

## 94) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für Kreditwirtschaft (Prof. Stefan Pichler)** sind voraussichtlich ab 1. März 2004 bis 28. Februar 2005 **2 Posten für Studienassistent/inn/en Typ 1, halbbeschäftigt, (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF)** zu besetzen.

#### **Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, laufendes Diplom- oder Doktoratsstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

#### **Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

vertiefte Kenntnisse in Bank- und Finanzwissenschaft, formalwissenschaftliche Kenntnisse sowie EDV-Kenntnisse von Vorteil

**Kennzahl: 12405**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

2.) Im **Institut für Versicherungswirtschaft** ist voraussichtlich ab 1. März 2004 bis 28. Februar 2005 **1 Posten für eine/n Studienassistent/in Typ 1, halbbeschäftigt, (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF)** zu besetzen.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, fortgeschrittenes Studium der Betriebswirtschaftslehre

**Kennzahl: 12605**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

3.) Im **Institut für Volkswirtschaftstheorie und –politik, VW 3**, sind voraussichtlich ab 1. März 2004 bis 31. Mai 2004 **2 Posten für Studienassistent/inn/en Typ 2, halbbeschäftigt, (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF)** zu besetzen.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, gültige Inskription

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Forschungsinteresse und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, EDV-Kenntnisse, Englischkenntnisse

**Kennzahl: 12905**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

**95) Ausschreibung von Stellen für allgemeine Universitätsbedienstete**

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN:**

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- **An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.** Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

**AUSGESCHRIEBENE STELLEN:**

1.) Im **Außeninstitut der Wirtschaftsuniversität Wien** ist ab sofort befristete bis 31. Dezember 2004, längstens jedoch für die Dauer einer Karenzierung, die Stelle eines/r **Eventmanagers/in (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), halbbeschäftigt**, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Mitarbeit bei der Erstellung eines WU-Veranstaltungskonzeptes, Organisation und erfolgreiche Umsetzung von PR-wirksamen Veranstaltungen, Erstellen von Veranstaltungsbroschüren, Kontakt- und Imagepflege, Eventmarketing, Veranstaltungssponsoring

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Hochschulstudium

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Mehrjährige Berufserfahrung im PR & Marketingbereich – speziell im Eventmanagement, Kompetenz Kommunikationsstärke, Organisationstalent sowie Kreativität und notwendige Durchsetzungskraft, Bereitschaft zur Teamarbeit, gute Kenntnisse aller MS-Office-Programme, sehr gute Englischkenntnisse

**Kennzahl: 12505**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) Im **Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (Prof. Haller/ Prof. Laurer)** ist voraussichtlich ab 1. März 2004 die Stelle eines/r **Institutssekretärs/in (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF)**, halbbeschäftigt - die Besetzung mit dem Beschäftigungsausmass 100% ist möglich, wobei 50 % bis zum **30. September 2005 befristet sind**, - zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Administrative Studentenbetreuung, Textverarbeitung

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene Schulbildung, EDV, PC-Erfahrung

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Englisch, Kommunikation mit Kunden (Studenten und Studentinnen)

**Kennzahl: 12705**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

3.) Im **Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (Prof. Haller/ Prof. Laurer)** ist voraussichtlich ab 1. März 2004 befristet bis 30. September 2005 die Stelle eines/r **Institutssekretärs/in (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF)**, halbbeschäftigt, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Administrative Studentenbetreuung, Textverarbeitung

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene Schulbildung, EDV, PC-Erfahrung

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Englisch, Kommunikation mit Kunden (Studenten und Studentinnen)

**Kennzahl: 12805**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt